

VEREINSSATZUNG

des ESV Haselbach e.V.



§ 1 Name, Sitz und Allgemeines

1. Der Verein führt den Namen **Eis- und Sportverein Haselbach e.V.** und kann auch als Abkürzung **ESV Haselbach e.V.** genannt werden.
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Straubing unter der Nummer VR 471 eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist in 94354 Haselbach.
3. Die Farben des Vereins sind blau und gelb.
4. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist das Turn- Sportwesen zu fördern, den Geist und den Körper zu kräftigen und guten Sitten zu pflegen. Der Verein bekennt sich zur freiheitlichen Grundordnung. Parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen.
 - Instandhaltung der Sportanlage samt Vereinsheim, sowie der Turn- und Sportgeräte.
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und Veranstaltungen.
 - Teilnahme an Veranstaltungen und dergleichen.
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.
 - Zugehörigkeit zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Einschränkungen aus politischen, ethnischen, rassistischen oder beruflichen Gründen sind nicht statthaft.
3. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Aktive sind solche, die sich in einer oder mehreren Abteilungen betätigen. Passive sind solche, die in keiner Abteilung tätig sind.
4. Ein ordentliches Mitglied ist jedes, welches die Volljährigkeit erreicht hat.

5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einer anderen Person überlassen werden.
6. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.
7. Jedes Mitglied hat ab Vereinseintritt einen laufenden Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Beitragshöhe und Fälligkeit werden in einer Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Beitragsermäßigung oder ein Beitragserlass kann nur in besonderen Fällen durch die erweiterte Vorstandschaft erfolgen.
8. Mitglieder, welche dem Verein langjährig angehören, können entsprechend geehrt werden. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Zeitpunkte und Umfänge sind in einer separaten und der Satzung nachrangigen Ehrenordnung geregelt, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
9. Es stehen jedem Mitglied, in Ansehung seiner persönlichen Eignung, sämtliche Einrichtungen des Vereins zur Benutzung gleichmäßig zu. Der Vereinsausschuss kann Beschränkungen beschließen.
10. Die Mitgliedschaft endet bei Austritt, Streichung, Ausschluss, Tod oder Vereinsauflösung. Dabei enden, vorbehaltlich der Erfüllung der Bestimmungen über die Beiträge, die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft.

§ 4 Mitgliedschaftsbeginn und -ende

1. Eintritt

Der Antrag der Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Bei Minderjährigen bedarf dieser der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Der Vereinsausschuss kann in besonderen Fällen den Aufnahmeantrag ohne jegliche Begründung ablehnen. Jedes neue Mitglied stimmt bei Eintritt zum ESV Haselbach e.V. zu, dass bei Vereinsfesten, Turnieren oder anderen öffentlichen Auftritten die erstellten Fotos von seiner Person veröffentlicht werden können.

2. Austritt

Der Antrag zum Austritt aus dem Verein hat schriftlich zu erfolgen und ist bis zum Ende des Kalenderjahres zulässig, sofern dieser mindestens vier Wochen zuvor erklärt wurde und mindestens ein Jahresmitgliedsbeitrag fällig wurde.

3. Streichung

Ein Mitglied wird aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen, wenn dieses sechs Monate mit der Entrichtung von Beiträgen in Verzug ist und trotz erfolgter

Mahnung diese Rückstände nicht beglichen hat oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachgekommen ist. Die Streichung entbindet nicht von der Vereinsforderung an den Ausgeschiedenen.

4. Ausschluss

Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet zunächst der Vereinsausschuss. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen binnen 14 Tagen - gerechnet von der schriftlichen Zustellung des Ausschlusses an - ein Einspruchsrecht zur Mitgliederversammlung zu. In diesem Fall entscheidet diese dann in einer geheimen Abstimmung mit einfacher Mehrheit endgültig. Dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung und bei Einspruch gegen den Ausschließungsbeschluss auch in der Mitgliederversammlung ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Mögliche Gründe eines Ausschlusses sind

- a. e oder wiederholte Vergehen gegen die Vereinssatzung oder die Vereinsziele.
- b. Bei unehrenhaftem Betragen, vereinsschädigendem oder grob unsportlichem Verhalten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens.

§ 5 Organe des Vereins

Der Verein besteht aus nachfolgenden Organen:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand und Vorstandschaft
- Vereinsausschuss
- Kassenprüfer
- Abteilungsleitung und deren Abteilungen

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Als satzungsmäßige Mitgliederversammlungen gelten:
 - a. Die ordentliche Mitgliederversammlung
 - b. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich jeweils möglichst im Monat April statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder mit Namensunterschriften die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt. Der Antrag dazu muss vier Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingereicht werden.

3. Jede Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung, Zeit und des Versammlungsortes einzuberufen. Die Bekanntgabe erfolgt durch Anschlag am Vereinslokal und durch Anzeige auf der Vereinswebseite.
4. Anträge müssen zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn dies die Mitgliederversammlung mit einfacher 2/3-Mehrheit genehmigt.
5. Der Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. In dringenden Fällen kann ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Soweit der 1. Schriftführer oder dessen Stellvertreter nicht anwesend ist, muss auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.
Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Alle Mitglieder haben beratende Stimmen, beschließende Stimmen nur ordentliche Mitglieder.
7. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Zur Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen, sowie höheren Ausgaben ist eine einfache 2/3-Mehrheit notwendig.
8. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist nur erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies gesondert beantragt.
9. Die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren und vom Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.
10. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. über die Tätigkeit des Vereins zu berichten und Rechenschaft abzulegen
 - b. Entlastung oder Abberufung der Vorstandschaft
 - c. Neu-, Ersatz- oder Wiederwahl
 - d. Gründung oder Auflösung einer Abteilung
 - e. Beschlussfassung größerer Entscheidungen (z.B. Zweck- oder Satzungsänderungen, Anpassung der Beitragshöhe, größere Investitionen oder anderer Ausgaben, Vereinsauflösung etc.)
 - f. Ausblick, Bekanntgaben, Wünsche und Anträge.
11. Das Vereinsjahr schließt mit dem Tage der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand und Vorstandschaft

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einem bis maximal 3 Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
2. Der Verein wird gerichtlich und auch außergerichtlich durch den bzw. die Vorsitzenden vertreten. Ist nur ein Vorsitzender bestellt, vertritt dieser allein, sind mehrere bestellt, vertreten immer zwei Vorsitzende gemeinschaftlich. Die Geschäftsführung des Vereins besteht aus den Vorsitzenden (1-3), dem Kassier sowie dem Schriftführer, namentlich bezeichnet als die Vorstandschaft.
3. Die Vorstandschaft hat die Pflicht und auch das Recht die Einnahmen und Ausgaben sowie die Sitzungen und Ausführungen einzelner Abteilungen zu überwachen.

§ 8 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus der Vorstandschaft, allen 1. Abteilungsleitern und den Beisitzern.
2. Stellvertreter einzelner Ämter sind zur Vertretung nur in Fällen berechtigt, in denen der jeweilige erste Bevollmächtigte verhindert ist.
3. Der Vereinsausschuss hat die Leitung und Verwaltung des Vereins nach innen zur Aufgabe. Er ist verpflichtet zur Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung und anderer Ordnungen Sorge zu tragen. Außerdem dient er dazu den gegenseitigen Informations- und Meinungsaustausch der Abteilungen und der Vorstandschaft untereinander zu pflegen.
4. Der Vereinsausschuss tagt gemeinsam mit der Vorstandschaft. Die Einladung erfolgt mündlich oder schriftlich durch einen der Vorsitzenden. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich. Die Sitzungen werden von einem der Vorsitzenden geleitet.
5. Zur Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Jedes gewählte Amt hat eine Stimme. Sämtliche Beschlüsse sind zu protokollieren und allen Ausschussmitgliedern nach Bedarf nachträglich vorzulegen. Das Protokoll wird als gültig anerkannt, wenn innerhalb von sieben Tagen kein Einspruch erfolgt. Gegen die Beschlüsse steht die Berufung zur Mitgliederversammlung offen.
6. Der Vereinsausschuss hat in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, die maßgebende Beschlussfassung. Diese Beschlüsse sind für den Vorstand bindend. Der Vereinsausschuss kann:
 - a. alle Angelegenheiten, auch solche, über die er endgültig beschließen könnte, der Mitgliederversammlung unterbreiten.
 - b. jederzeit die Einberufung einer Mitgliederversammlung beschließen.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die mit Einnahmen oder Ausgaben verbundenen Kassengeschäfte des gesamten Vereins in rechnerischer und sachlicher Hinsicht sowie in deren Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.
2. Sämtliche relevante Unterlagen und Informationen sind den Kassenprüfern zur Verfügung zu stellen. Sonderprüfungen sind statthaft.
3. Das Prüfungsergebnis ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung vor der Entlastung der Vorstandschaft zu berichten.
4. Ein Kassenprüfer darf kein Mitglied in der Vorstandschaft sein.
5. Scheidet ein Kassenprüfer während seiner laufenden Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt

§ 10 Abteilungsleitung und deren Abteilungen

1. Im Verein können Abteilungen gebildet werden. Diese Abteilungen sind für den Übungs- und Wettkampfbetrieb der jeweiligen Sportarten zuständig.
2. Die Gründung und Auflösung einer Abteilung bedürfen der Zustimmung und Genehmigung der Vorstandschaft.
3. Jede Abteilung unterliegt einer gewählten Abteilungsleitung, bestehend aus einem ersten und zweiten Abteilungsleiter.
4. Sämtliche Abteilungen unterstehen den für den Verein geltenden Bestimmungen und können keine der Satzung und den Anordnungen des Vereins widersprechende Bestimmungen erlassen.
5. Sonderbestimmungen der Abteilungen sind in einer Abteilungsordnung zu definieren und durch den Vereinsausschuss zu genehmigen.
6. Mitglieder können am Sportbetrieb der Abteilungen unter Beachtung der Anordnung der Abteilungsleitung, der Übungsleiter und der Bestimmungen mitwirken und teilnehmen.

§ 11 Wahlordnung

1. Aktives und passives Wahlrecht haben nur ordentliche Mitglieder.
2. Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme.
3. Eine Wahl - Neuwahl, Ersatz- oder Wiederwahl - kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, sofern diese zuvor in der Tagesordnung bekannt gegeben wurde.
4. Zur Durchführung der Wahl ist ein Wahlausschuss zu berufen, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zu bestehen hat. Ihre Wahl erfolgt durch Zuruf, schriftlich oder -auf Antrag- durch einfachen Mehrheitsbeschluss.

Während des Wahlvorganges obliegt die Leitung der Versammlung dem Vorsitzenden des Wahlausschusses.

5. Gewählt werden die Vorstandschaft, bestehend aus den Vorsitzenden (1-3), Kassier und Schriftführer, sowie die Beisitzer und zwei Kassenprüfer.
6. Stellvertreter und andere (Auftrags-)Ämter werden nicht gewählt, sondern können in der Mitgliederversammlung oder im Vereinsausschuss durch einfache Mehrheit bestimmt werden.
7. Die Vorsitzenden (1-3) können sowohl schriftlich als auch per Akklamation gewählt werden. Die Art der Wahl der übrigen Ämter können ebenso in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Eine geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied eine solche verlangt oder wenn mehrere Bewerber für ein Amt vorhanden sind.
8. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen ohne Enthaltungen auf sich vereinigt hat. Wird diese einfache Mehrheit nicht erreicht, so hat in einem weiteren Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigten, stattzufinden.
9. Die Wahlergebnisse sind schriftlich im Protokoll der Mitgliederversammlung festzuhalten.
10. Die Amtsdauer beträgt turnusgemäß drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vereinsausschussmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind. Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines gewählten Mitgliedes bestimmt der Vereinsausschuss durch einfache Mehrheit einen kommissarischen Vertreter zur einstweiligen Amtsübernahme. Bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung hat dann die Ergänzungswahl zu erfolgen.
11. Scheiden alle Vorsitzende während eines Vereinsjahres aus, so ist schnellstmöglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahlen für die freien Vorstände einzuberufen.
12. Kann eines der gewählten Ämter mit Ausnahme der Vorsitzenden nicht besetzt werden, so ist die Geschäftsführung in der Pflicht, die Wahrnehmung der Aufgaben und Geschäfte der nicht besetzten Ämter anderweitig zu regeln oder zu delegieren, bis die Ergänzungswahl erfolgt.

§ 12 Einnahmen, Ausgaben und Mittel des Vereins

1. Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den regelmäßigen Jahresmitgliedsbeiträgen, den Überschüssen aus Veranstaltungen, den Abgaben und Leistungen der Abteilungen, den Werbeeinnahmen, freiwilligen Spenden und dergleichen.
2. Der Verein dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Der Verein kann Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um satzungsmäßige Zwecke nachhaltig zu erfüllen.
5. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Eine Person darf nicht vom Verein durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind oder durch Vergünstigungen bedacht werden.
7. Die Mitglieder des Vereinsausschusses sowie andere vom Verein Betraute sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
8. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich ausgeübt werden. Bis zu einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung entscheidet der Vereinsausschuss. Bei Grundlage eines Dienstvertrages obliegt die Entscheidung der Mitglieder-versammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
9. Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung, Ehrenamtspauschale oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend dafür ist die Haushaltslage des Vereins.
10. Von der Mitgliederversammlung kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 8 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
11. Zu Willenserklärungen, die den Verein in der Höhe über 5.000 € belasten, ist die Zustimmung des Vereinsausschusses erforderlich.

§ 13 Datenschutz

1. Der Datenschutz wird in einer separaten und der Satzung nachrangigen Datenschutzordnung des Vereins geregelt.
2. Die Datenschutzordnung wird durch die Vorstandschaft beschlossen.

§ 14 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG. vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz einschließlich aller Abteilungen. löst sich eine Abteilung auf, so fällt deren Vermögen und Sachmittel an den Verein.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitglieder-versammlung beschlossen werden.
3. Zur Beschlussfassung ist eine einfache 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Mitgliederversammlung hat zur Abwicklung der Geschäfte eine oder mehrere Liquidatoren gemäß den bürgerlichen rechtlichen Bestimmungen zu bestellen. Werden mehrere Liquidatoren bestellt, so sind diese nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
5. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde – 94354 Haselbach –, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und / oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche, männliche oder diverse Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von weiblichen, männlichen oder diversen Personen besetzt werden.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Satzung. Der unwirksame Satzungsbestandteil wird zunächst durch einen dem Sinn und Zweck dieser Satzung entsprechende Regelung oder ersatzweise nach den gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

3. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 07. Juni 1986 in Haselbach errichtet und beschlossen und trat mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
4. Die Satzung wurde neu verfasst und in der Mitgliederversammlung am 16. April 2023 in Haselbach in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Satzung errichtet: Haselbach, 07. Juni 1986 * 03. Dezember 1986
(Ort, Tag der Errichtung) * Tag der Eintragung)

Satzung neu verfasst: Haselbach, 16. April 2023
(Ort, Tag der Neufassung)

Satzung neu verfasst: Haselbach, 21. März 2025
(Ort, Tag der Neufassung)